



OÖ. LANDESV ERWALTUNGSGERICHT

Geschäftszeichen:

LVwG-780095/36/MB/JB

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Datum:

Linz, 9. April 2019

Eingelangt

28. Mai 2019

RA Dr. Joachim Tschütscher
RA Mag. Mathias Kapferer
RA MMag.[®] Marion Battisti

IM NAMEN DER REPUBLIK

Erkenntnis in gekürzter Form

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Pascal Grünwald, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Mathias Kapferer, Burggraben 4/4, 6020 Innsbruck, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 5. August 2018 durch der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis zurechenbare Organe, nach der am 9. April 2019 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht erkannt:

- I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Festnahme zur Feststellung der Identität samt der Verbringung des Bf von 12:41 Uhr – 12:45 Uhr am 5. August 2018 in 4910 Ried im Innkreis im Bereich des Fußballstadions des SV-Ried für rechtswidrig erklärt wird.**
- II. Der Bund, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, hat dem Bf Kosten idHv 922 Euro (Verhandlungsaufwand) und 737,60 Euro (Schriftsatzaufwand) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.**

Entscheidungsgründe

I.

1. Mit Schriftsatz vom 10. September 2018 erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) Maßnahmenbeschwerde wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 5. August 2018 durch der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (in der Folge: belangte Behörde) zurechenbare Organe.

2. Mit Schreiben vom 26. September 2018 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde zur Vorlage der Akten und zur Erstattung einer Gegenschrift auf.

3. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 legte die belangte Behörde den Akt dem Landesverwaltungsgericht zu Entscheidung vor und erstattete eine Gegenschrift samt Kostenersatzantrag.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 9. April 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung an.

II.

Die Situation an sich war im Zeitpunkt der Festnahme deeskaliert, d.h. es wäre möglich gewesen, ohne Gefährdung vorhandener Personen bzw. Einsatzziele Identitätszeugen zu befragen, deren viele vorhanden waren, da der Mannschaftsbus von SV Wattens, dessen Trikot auch der Bf trug, in nächster Nähe, sprich 10-15 Meter entfernt, gelegen war.

Zusätzlich dazu gibt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Judikat vom 24. April 2018 zur Zl. Ra 2018/03/0008 eine Leitlinie vor, aus der hervorgeht, dass bei grundsätzlicher Möglichkeit der Einvernahme von Identitätszeugen die Identitätsfeststellung durch Festnahme als ultima ratio zu gelten hat. In diesem Sinne wurde hier nicht gehandelt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf den gesetzlichen Grundlagen.

Hinweis

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 9. April 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und im Anschluss das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet. Die Parteien haben jeweils auf die Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof verzichtet bzw. eine Vollaussfertigung nicht beantragt. Das Erkenntnis wird daher gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG in verkürzter Form ausgefertigt.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr zulässig.

Erght an:

1. Pascal Grünwald, c/o Rechtsanwalt Mag. Mathias Kapferer, Burggraben 4/4,
6020 Innsbruck
Anlage: Tonbandprotokoll
2. Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, Parkgasse 1, 4910 Ried im
Innkreis; zu GZ: BHRIPol-2018-482028
Anlage: Akt

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.